



Brüssel, den 22. April 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0226(COD)

17037/1/25
REV 1 ADD 1

AGRI 736
AGRILEG 210
ENV 1429
PI 233
CODEC 2178
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 21. April 2026 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel angenommen.¹ Der Vorschlag wurde dem Rat am 6. Juli 2023 vorgelegt.
2. Der Vorschlag ist auf Artikel 43, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) gestützt.
3. Sowohl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) als auch der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) wurden um eine Stellungnahme ersucht. Der EWSA hat seine Stellungnahme am 26. Oktober 2023 abgegeben.² Der AdR hat seine Stellungnahme am 17. April 2024 abgegeben.³
4. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) federführend, der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) ist assoziiert. Jessica Polfjärd (PPE, Schweden) wurde erneut zur Berichterstatterin ernannt. Das Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 24. April 2024 festgelegt.⁴
5. Der Vorschlag und die entsprechende Folgenabschätzung wurden in der Sitzung der Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ (Innovation in der Landwirtschaft) vom 10. Juli 2023 erläutert. Die Gruppe hat die Prüfung des Vorschlags in 16 weiteren Sitzungen unter spanischem, belgischem, ungarischem und polnischem Vorsitz fortgesetzt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 14. März 2025 darauf verständigt, dem Vorsitz ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erteilen.⁵ Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission geführt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Vorsitz am 12. November 2025 Flexibilität bei wichtigen offenen Fragen eingeräumt.⁶

¹ Dok. 11592/23 + ADD 1.

² Dok. 14926/23.

³ Dok. 9226/24.

⁴ Dok. 10952/24.

⁵ Dok. 6426/25.

⁶ Dok. 14579/25.

7. Unter polnischem und dänischem Vorsitz fanden am 6. Mai, 14. Oktober, 13. November und 3. Dezember 2025 Trilogie statt. Die beiden gesetzgebenden Organe haben im letzten Trilog eine vorläufige Gesamteinigung erzielt. Diese Einigung wurde anschließend in einem endgültigen Kompromisstext konsolidiert.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 19. Dezember 2025 geprüft und seine Unterstützung dafür bekundet.⁷
9. Der ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 28. Januar 2026 für den endgültigen Kompromisstext gestimmt. Der Vorsitz des ENVI-Ausschusses hat der Präsidentin des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 28. Januar 2026 ein Schreiben übermittelt⁸, aus dem hervorgeht, dass er in dem Fall, dass der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übermittelt, dem Plenum empfehlen wird, dem Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zuzustimmen. Der dem Schreiben beigefügte Text entspricht dem Wortlaut, der am 19. Dezember 2025 die Unterstützung des Ausschusses der Ständigen Vertreter erhalten hat.

II. ZIEL

10. Seit der Annahme der geltenden EU-Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Organismen (GVO) im Jahr 2001 wurden erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung von NGV erzielt, die gezieltere, präzisere und schnellere Veränderungen der genetischen Merkmale von Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen Züchtungsmethoden ermöglichen.
11. Mit dem Vorschlag soll der Agrar- und Lebensmittelsektor der EU in die Lage versetzt werden, zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals und der Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität“ beizutragen; ferner soll die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors verbessert und gleichzeitig ein hohes Maß an Gesundheits- und Umweltschutz beibehalten werden.

⁷ Dok. 16659/25, Dok. 16660/25

⁸ Dok. 6131/26.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

12. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:
13. Die **Gesamtstruktur** des Kommissionsvorschlags bleibt erhalten, wobei zwischen zwei verschiedenen Kategorien von NGT-Pflanzen unterschieden wird.
14. Kategorie 1 umfasst NGT-Pflanzen, die herkömmlichen Pflanzen gleichwertig sind, d. h. die durch NGT eingeführte genetische Veränderung könnte auch auf natürliche Weise auftreten oder durch herkömmliche Züchtung erzielt werden. Solche Pflanzen unterliegen einem Überprüfungsverfahren, bei dem eine zuständige nationale Behörde oder die Kommission feststellt, dass sie herkömmlichen Pflanzen tatsächlich gleichwertig sind. Nach der entsprechenden Bestätigung sind NGT-Pflanzen der Kategorie 1 von den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften ausgenommen.
15. Kategorie 2 umfasst NGT-Pflanzen mit komplexeren Veränderungen, die keine Fremd-DNA enthalten. Solche Pflanzen unterliegen im Einklang mit den GVO-Rechtsvorschriften einem Anmeldeverfahren oder einem Zulassungsverfahren. Im Gegensatz zu genetisch veränderten Pflanzen, die Fremd-DNA enthalten, gelten für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 begrenzte Ausnahmen von den GVO-Rechtsvorschriften. Insbesondere sind die Anforderungen an die Risikobewertung und die Überwachung flexibler und können entsprechend dem Risikoprofil der Pflanzen angepasst werden.
16. In Bezug auf die **Kriterien für die Gleichwertigkeit** von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 mit herkömmlichen Pflanzen werden die wichtigsten Elemente sowohl des Mandats des Parlaments als auch des Mandats des Rates beibehalten. Diese Elemente umfassen die Arten genetischer Veränderungen, eine Begrenzung des Umfangs bestimmter Veränderungen sowie Begrenzungen der Anzahl genetischer Veränderungen in jeder proteinkodierenden Sequenz und in jeder Pflanze. Im Gesamtgrenzwert für jede Pflanze wird die Anzahl der Chromosomensätze berücksichtigt, um der Komplexität der Pflanzengenome Rechnung zu tragen.

17. Zusätzlich zu den Kriterien der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Pflanzen werden **Nachhaltigkeitskriterien** für NGT-Pflanzen, die für die Kategorie 1 infrage kommen, als Negativliste (oder Ausschlussliste) von Merkmalen in einen neuen Anhang der Verordnung aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Merkmale auf der Negativliste potenziell schädliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit haben können. Steht eines der Merkmale der NGT-Pflanze, das durch die genetische Veränderung vermittelt werden soll, auf dieser Liste, so ist die NGT-Pflanze von der Kategorie 1 ausgeschlossen und unterliegt daher Zulassungs-, Rückverfolgbarkeits- und Überwachungsanforderungen sowie anderen Bestimmungen über NGT-Pflanzen der Kategorie 2.
18. Anmelder und Antragsteller für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 können von bestimmten regulatorischen Anreizen wie einem beschleunigten Verfahren für die Risikobewertung, Gebührenbefreiungen und einer verstärkten Beratung vor der Antragstellung profitieren, wenn eines der Merkmale der NGT-Pflanze, das durch die genetische Veränderung vermittelt werden sollen, potenziell positiv zur Nachhaltigkeit beiträgt.
19. Mit einer Reihe von Schutzmaßnahmen werden Bedenken hinsichtlich potenzieller negativer Auswirkungen der **Patentierung** von NGT-Pflanzen und der damit verbundenen Lizenzierungs- und Transparenzverfahren, z. B. in Bezug auf den Zugang von Züchtern zu pflanzlichem biologischem Material und entsprechenden Techniken, sowie Risiken einer Marktkonzentration ausgeräumt.
20. Der Kompromiss sieht einen Verhaltenskodex mit bestimmten Verpflichtungen für Patentinhaber und Lizenzplattformen vor. Während der Kodex auf Freiwilligkeit beruht, überwacht die Kommission die Ausarbeitung des Kodex und seine Funktionsweise und ergreift gegebenenfalls weitere Maßnahmen, einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen für Legislativmaßnahmen.
21. Transparenz, Zugang und Rechtssicherheit werden verbessert, auch durch die Vorlage von Informationen über Patente oder veröffentlichte Patentanmeldungen sowie einer Erklärung der Patentinhaber über ihre Bereitschaft, Lizenzen zu fairen und angemessenen Bedingungen zu erteilen, die zusammen mit dem Überprüfungsersuchen für den NGT-Status der Kategorie 1 vorzulegen und in einer Datenbank zu veröffentlichen sind.

22. Die Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Unterstützung der Unternehmer in Fragen des geistigen Eigentums an Pflanzen, setzt eine Sachverständigengruppe für Patente auf NGT-Pflanzen ein und bewertet die Auswirkungen der Patentierung von NGT-Pflanzen, -Merkmale und -Techniken sowie der damit verbundenen Lizenzierungs- und Transparenzpraktiken.
23. NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sind von den **Kennzeichnungsanforderungen** ausgenommen, mit Ausnahme von Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1. Die Kennzeichnungsanforderungen der GVO-Rechtsvorschriften gelten weiterhin für NGT-Pflanzen der Kategorie 2.
24. Obwohl NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 von den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften ausgenommen sind, dürfen weder NGT-Pflanzen oder -Erzeugnisse der Kategorie 1 noch solche der Kategorie 2 in der **ökologischen/biologischen** Produktion verwendet werden. Das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 in der ökologischen/biologischen Produktion stellt jedoch keinen Verstoß gegen die Verordnung über die ökologische/biologische Produktion⁹ dar.
25. **Koexistenzmaßnahmen** für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 bleiben für die Mitgliedstaaten fakultativ. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, den **Anbau** von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem Hoheitsgebiet **abzulehnen**. Der Status quo der bestehenden GVO-Vorschriften gilt daher in dieser Hinsicht weiterhin für NGT-Pflanzen der Kategorie 2.
26. Ein Artikel über **Kontrollen** durch die Mitgliedstaaten bietet Sicherheit in Bezug auf die wirksame Durchsetzung der Bestimmungen der NGT-Verordnung, ohne neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten einzuführen, die über die Kontrollpflichten der bestehenden Rechtsvorschriften hinausgehen.

⁹ Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

27. Das Programm für die allgemeine **Überwachung** wird in Bezug auf Folgendes gestärkt: Die Auswirkungen der Patentierung von NGT-Pflanzen, -Merkmale und -Techniken sowie auf damit verbundene Lizenzierungs- und Transparenzpraktiken, die Auswirkungen der Anwendung der NGT-Verordnung auf den ökologischen/biologischen Sektor sowie die Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die Nachhaltigkeit.
28. Bei der überwiegenden Mehrheit der während der Trilogie ausgehandelten Elemente konnten die beiden gesetzgebenden Organe einen Kompromisswortlaut finden. Gelegentlich hat der Rat in seinem eigenen Standpunkt Elemente des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung akzeptiert, wie z. B. den Ausschluss von Kategorie 1 der „Toleranz gegenüber Herbiziden“ als durch die genetische Veränderung vermitteltes beabsichtigtes Merkmal. Umgekehrt konnte der Rat bestimmte Elemente des Standpunkts des Parlaments nicht akzeptieren, wie z. B. die Anforderungen an die Kennzeichnung von NGT-Pflanzen und -Erzeugnissen der Kategorie 1 in der gesamten Lebensmittelkette. Dies wurde jedoch von den beiden gesetzgebenden Organen angesichts des im letzten Trilog ausgehandelten und vereinbarten Gesamtkompromisspakets, in dem Zugeständnisse beider Seiten enthalten waren, insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeitsanforderungen und Patentierung von NGT-Pflanzen, als annehmbar erachtet.

IV. FAZIT

29. Der Standpunkt des Rates unterstützt das Ziel des Vorschlags der Kommission und spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.
30. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung das Ergebnis der Verhandlungen in ausgewogener Weise abbildet und dass die Verordnung nach ihrer Annahme dazu beitragen wird, Innovationen zu erleichtern, die Nachhaltigkeit zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der EU zu steigern und ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau aufrechtzuerhalten.